

BVGer E-3930/2015 vom 20. Oktober 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3930_2015

FR: TAF E-3930/2015 du 20 octobre 2015

IT: TAF E-3930/2015 del 20 ottobre 2015

Regeste

Visum aus humanitären Gründen (VrG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig. Darunter fallen unter anderem Verfügungen beziehungsweise Einspracheentscheide des SEM, mit denen die Erteilung eines Visums verweigert wird. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 und 52 VwVG); der Beschwerdeführer ist als Gastgeber des Gesuchstellers zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG; vgl. BVGE 2014/1 E. 1.3.2).

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, auf unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - auf Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG; vgl. BVGE 2015/5 E. 2).

E. 3.1

Das schweizerische Ausländerrecht kennt weder ein allgemeines Recht auf Einreise, noch gewährt es einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Schweiz ist daher - wie andere Staaten auch - grundsätzlich nicht verpflichtet, ausländischen Personen die Einreise zu gestatten. Vorbehältlich völkerrechtlicher Verpflichtungen handelt es sich dabei um einen autonomen Entscheid (vgl. BVGE 2009/27 E. 3 m.w.H.).

E. 3.2

Der angefochtenen Verfügung liegt das Gesuch eines syrischen Staatsangehörigen um Erteilung eines humanitären Visums zugrunde. Die im AuG (SR 142.20) und seinen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Regelungen über das Visumsverfahren und über die Ein- und Ausreise gelangen nur soweit zur Anwendung, als die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten (Art. 2 Abs. 2-5 AuG).

E. 3.3

Angehörige von Staaten, die nicht Teil des Schengen-Raumes sind (sog. Drittstaaten), benötigen zur Einreise in die Schweiz beziehungsweise den Schengen-Raum für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten gültige Reisedokumente, die zum Grenzübertritt berechtigen, und ein Visum, sofern dieses erforderlich ist. Im Weiteren müssen Drittstaatsangehörige den Zweck und die Umstände ihres beabsichtigten Aufenthalts belegen und hierfür über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Namentlich haben sie zu belegen, dass sie den Schengen-Raum vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums verlassen beziehungsweise Gewähr für ihre fristgerechte Wiederausreise bieten. Ferner dürfen Drittstaatsangehörige nicht im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen (Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 AuG; Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumserteilung [VEV, SR 142.204] i.V.m. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [Schengener Grenzkodex, SGK, ABl. L 105 vom 13. April 2006, zuletzt geändert durch Verordnung {EU} Nr. 610/2013, ABl. L 182 vom 29. Juni 2013], vgl. auch BVGE 2009/27 E. 5 und 6).

E. 3.4

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines für den gesamten Schengen-Raum geltenden Visums nicht erfüllt, kann gemäss Art. 5 Abs. 4 Bst. c Schengener Grenzkodex ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden, indem der Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen gestattet; im schweizerischen Recht wurde diese Möglichkeit in Art. 2 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 4 VEV verankert (vgl. zum Ganzen BVGE 2015/5 E. 3).

E. 4.1

Im Verwaltungsverfahren und insbesondere im Asylverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz, das heisst die Behörde stellt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG; vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Für das erstinstanzliche ausländerrechtliche Verfahren bedeutet dies, dass das SEM zur richtigen und vollständigen Ermittlung und Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts verpflichtet ist und auch nach allen Elementen zu forschen hat, die zugunsten der gesuchstellenden Person sprechen. Der Untersuchungsgrundsatz gilt nicht uneingeschränkt, zumal er sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht des Gesuchstellers findet (Art. 13 VwVG; vgl. Christoph Auer, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 12 Rz. 8). Die entscheidende Behörde darf sich trotz des Untersuchungsgrundsatzes in der Regel darauf beschränken, die Vorbringen der Gesuchsteller zu würdigen und die von ihnen angebotenen Beweise abzunehmen, ohne weitere Abklärungen vornehmen zu müssen. Nach Lehre und Praxis besteht eine Notwendigkeit für weitere Abklärungen insbesondere dann, wenn aufgrund der Vorbringen des Gesuchstellers und der von ihm eingereichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraussichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. auch BVGE 2009/50 E. 10.2.1 S. 734 m.H.a. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen

Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 23 E. 5a).

E. 4.2

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verlangt zudem, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG). Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörden, sich mit den wesentlichen Vorbringen des Rechtssuchenden zu befassen und ihren Entscheid zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG).

E. 4.3

Die Begründung eines Entscheides muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der von der Verfügung Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. Die verfügende Behörde muss sich zwar nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern kann sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Sie hat aber wenigstens kurz die Überlegungen anzuführen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen des Betroffenen, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen des Betroffenen eine sorgfältige Begründung verlangt wird (vgl. Lorenz Kneubühler in: Kommentar zum VwVG, Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Zürich 2008, N. 6 ff. zu Art. 35; BVGE 2008/47 E. 3.2 S. 674 f., BVGE 2007/30 E. 5.6 S. 366 f.).

E. 5.1

Der Gesuchsteller wies bereits im Rahmen der Visumsantragsstellung beim Schweizerischen Generalkonsulat in Istanbul auf seine gesundheitlichen Probleme hin und reichte entsprechende medizinische Unterlagen zu den Akten. In der Einsprache vom 7. April 2015 wurde ausserdem explizit vorgebracht, er sei inzwischen nach Syrien zurückgekehrt, und es wurden die Gründe für diesen Schritt dargelegt.

E. 5.2

Diese Vorbringen und Beweismittel, bei welchen es sich um wesentliche Sachverhaltselemente handelt, fanden in der angefochtenen Verfügung vom 1. Juni 2015 keine angemessene Berücksichtigung. Dieser ist zu entnehmen, dass Vorinstanz entgegen den expliziten Ausführungen in der Einsprache vom 7. April 2015 davon ausging, der Gesuchsteller halte sich in der Türkei auf. Diese Annahme wurde nicht weiter begründet. Insbesondere hat das SEM nicht argumentiert, es halte die vorgebrachte Rückkehr des Gesuchstellers nach Syrien als ungläubhaft, und es sind den Akten auch keine Anhaltspunkte zu entnehmen, die eine solche Einschätzung rechtfertigen würden; vielmehr sind im Rahmen des Beschwerdeverfahrens Beweismittel für den Aufenthalt in Syrien zu den Akten gereicht worden, zu denen sich das SEM in der Vernehmlassung nicht geäußert hat. Im Weiteren hat das Staatssekretariat zwar ausdrücklich die Behandlungsbedürftigkeit des Gesuchstellers anerkannt, jedoch erschöpfen sich die weiteren Erwägungen zu den geltend gemachten medizinischen Problemen faktisch in einer Aneinanderreihung standardisierter Sätze bezüglich der Behandlungsmöglichkeiten und der Lebensbedingungen in der Türkei ohne einzelfallspezifischen Bezug. Das SEM hat sich in keiner Weise mit der individuellen Situation des Gesuchstellers unter Berücksichtigung der

allgemeinen Lage in seinem derzeitigen Aufenthaltsort in Syrien auseinandergesetzt

E. 5.3

Wie die Vorinstanz zu der Auffassung gelangte, dass im Falle des Gesuchstellers eine ernsthafte Gefährdung an Leib und Leben, welche die Erteilung eines Visums aus humanitären Gründen rechtfertigen würde, nicht vorliegt, lässt sich somit anhand der Erwägungen in der angefochtenen Verfügung nicht hinreichend nachvollziehen.

E. 5.4

Die Argumentation des SEM, für eine Aufenthaltsbewilligung zwecks medizinischer Behandlung seien detaillierte ärztliche Atteste in einer Amtssprache, der Nachweis, dass eine Behandlung nur in der Schweiz erfolgen könne, sowie eine Kostengutsprache erforderlich, erweist sich als nicht stichhaltig, da diese Kriterien für die Beurteilung des vorliegenden Gesuchs um Ausstellung eines humanitären Visums nicht massgeblich sind. Überdies ist die Frage der bestehenden Behandlungsmöglichkeiten in der Türkei für die Beurteilung der Frage, ob der Gesuchsteller sich an seinem derzeitigen Aufenthaltsort in Syrien in einer besonderen Notsituation befindet, nicht unmittelbar von ausschlaggebender Bedeutung. Demnach erweist sich der in der Vernehmlassung erhobene Vorwurf der Verletzung der Mitwirkungspflicht als nicht angebracht.

E. 5.5

Zusammenfassend verletzt die vorinstanzliche Verfügung die Begründungspflicht im Sinne von Art. 35 Abs. 1 VwVG und beruht auf einem nicht vollständig abgeklärten Sachverhalt. In der Vernehmlassung wurde zu der in der Beschwerde erhobenen Rüge, das SEM habe den Sachverhalt nicht hinreichend abgeklärt und zu verschiedenen wesentlichen Sachverhaltselementen nicht geäussert, nicht Stellung genommen, womit sich auch die Frage einer Heilung nicht stellen kann.

E. 6.1

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten insoweit gutzuheissen als die Aufhebung der Verfügung des SEM vom 1. Juni 2015 beantragt wird, und die Sache zwecks weiterer Abklärung des Sachverhalts im Sinne der Erwägungen und insbesondere zum neuen Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6.2

Das SEM wird im Rahmen der Neubeurteilung den derzeitigen Aufenthaltsort des Gesuchstellers und seine dortige Situation zu berücksichtigen haben. Ferner wird abzuklären sein, ob eine adäquate Behandlung der geltend gemachten und dokumentierten gesundheitlichen Beschwerden des Gesuchstellers am Aufenthaltsort gewährleistet ist. Gestützt darauf wird geprüft werden müssen, ob aufgrund der konkreten Situation des Gesuchstellers offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass er im Heimatstaat - allenfalls in einem Drittstaat, in den er sich zumutbarerweise begeben könnte unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist, mithin, ob er sich in einer besonderen Notsituation befindet, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums aus humanitären Gründen rechtfertigt.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Dem im Verfahren nicht vertretenen Beschwerdeführer sind gemäss den Akten keine notwendigen und verhältnismässig hohen Parteikosten gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG entstanden, weshalb ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.